



## Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Bereich der Hohen Straße

**Begründung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes**  
mit Umweltbericht und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag

## **Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Bereich der Hohen Straße**

### **Inhaltsverzeichnis**

0. Planverfahren .....	3
0.1 Berücksichtigung der Einwendungen aus den Beteiligungsschritten nach § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 3	
0.1.1 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB .....	3
0.1.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB .....	3
0.1.3 Erste förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB .....	4
0.1.4 Erste förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB .....	4
0.1.5 Zweite förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB .....	5
0.1.6 Zweite förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB .....	5
0.1.7 Berücksichtigung der Einwendungen aus den Beteiligungsschritten nach § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB .....	5
1 Bisherige Darstellung .....	10
2 Geänderte Darstellung .....	10
3 Anlass und Ziele der Flächennutzungsplanänderung .....	10
4 Lage und Abgrenzung, derzeitige Darstellung im genehmigten Flächennutzungsplan für den Stadtteil Dessau .....	11
5 Übergeordnete Planungsvorgaben .....	12
5.1 Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt 2010 und Regionaler Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg 2005 .....	12
5.2 Zur Vereinbarkeit mit den Zielen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung .....	12
6 Sonstige planungsrelevante Vorgaben .....	13
6.1 Natur- und wasserschutzrechtliche Belange .....	13
6.2 Denkmalrechtliche Belange .....	13
6.3 Bodenschutzrechtliche Belange .....	14
6.4 Kampfmittel .....	14
6.5 Immissions- und emissionsschutzrechtliche Belange .....	14
6.6 Belange der Landschaftsplanung .....	14
6.7 Belange des Naturschutzes .....	14
7 Begründung der geänderten Darstellungen .....	15
7.1 Vorhaben .....	15
7.2 Verkehrstechnische Erschließung .....	15
7.3 Medientechnische Ver- und Entsorgung .....	15
7.4 Kompensationsmaßnahmen .....	15
8 Planungsalternativen / Standortbegründung .....	16
8.1 Planungsalternativen (Alternativenprüfung der Stadt Dessau-Roßlau) .....	16
8.2 Standortbegründung .....	17
9 Flächenbilanz .....	19

### **Anlagen**

Umweltbericht  
artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

## **Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Bereich der Hohen Straße**

### **0. Planverfahren**

Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erfolgt die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes vom Stadtteil Dessau im sogenannten Parallelverfahren gemeinsam mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 62 „Photovoltaik an der Hohen Straße“.

#### **0.1 Berücksichtigung der Einwendungen aus den Beteiligungsschritten nach § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2**

##### **0.1.1 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 29.04.2013/03.05.2013. Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde damit die Möglichkeit gegeben, sowohl zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes als auch zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan frühzeitig Stellung zu nehmen. Grundlage der Beteiligung bildete ein Lageplan und das städtebauliche Konzept für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 62.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte auch die Abstimmung mit den Nachbargemeinden. Damit wurden die gesetzlichen Anforderungen aus § 2 Abs. 2 BauGB erfüllt. Von den beteiligten Städten und Gemeinden wurden keine der Planung des Vorhabens entgegenstehenden Belange geltend gemacht.

Aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ergaben sich sachdienliche Hinweise zur Berücksichtigung in der Begründung bzw. Planzeichnung für die förmliche Auslegung nach § 3 Abs.2 BauGB.

##### **0.1.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte nach § 3 Abs. 1 BauGB durch zwei Beteiligungsschritte.

Durch Bekanntmachung im Amtsblatt 05/2013 für die Stadt Dessau-Roßlau, wurde die Öffentlichkeit über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung unterrichtet. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte über die Offenlage des auch für die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange verwendeten Lageplans und des städtebaulichen Konzept für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 62. Diese Unterlagen konnten in der Zeit vom 06.05.2013 bis zum 17.05.2013 im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau, Stadtteil Roßlau, Finanzrat-Albert-Straße 2, 1. OG, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Denkmalpflege sowie in der Hauptbibliothek der Anhaltinischen Landesbibliothek in der Zerbster Straße 10 zu den Dienstzeiten eingesehen werden. Weiterhin wurde zum Zwecke der Information der Anwohner am 04.07.2013 eine Informationsveranstaltung in der Grundschule in der Tempelhofer Straße durchgeführt. Mit der öffentlichen Veranstaltung bestand für die direkten Anwohner Gelegenheit, nach Ausführungen zum

## **Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Bereich der Hohen Straße**

Begründung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Seite 4

Ablauf des Bauleitplanverfahrens und der Vorstellung des Projekts durch den Vorhabenträger, Fragen zu stellen und Anregungen zu äußern. Im Ergebnis wurde der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 62 und somit auch der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes nach der Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und nach § 4 Abs. 1 BauGB für die förmliche Beteiligung überarbeitet; das Plangebiet wurde verkleinert.

### **0.1.3 Erste förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Durch Bekanntmachung im Amtsblatt 08/2013 für die Stadt Dessau-Roßlau, wurde die Öffentlichkeit über die Durchführung der Beteiligung der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB unterrichtet.

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfs in der Fassung vom 08. Juli 2013 einschließlich der Begründung und des gemeinsamen Umweltberichts, einschließlich der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 62, des gemeinsamen artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 62 sowie der wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen fand vom 05.08.2013 bis zum 06.09.2013 statt.

Aus der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB ergaben sich sachdienliche Hinweise zur Berücksichtigung zur Weiterentwicklung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes.

### **0.1.4 Erste förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes vom Stadtteil Dessau wurde auf Grund der Ergebnisse der Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und nach § 4 Abs. 1 BauGB für die förmliche Beteiligung überarbeitet; das Plangebiet wurde verkleinert.

Die Überarbeitung resultierte im Wesentlichen aus der Reduzierung des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 62 von ursprünglich 11,5 ha auf 7,6 ha als Reaktion auf Anregungen der direkten Anwohner.

Grundlage der Beteiligung waren die Dokumente der öffentlichen Auslegung.

Aus der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB ergaben sich weitere Hinweise zur Berücksichtigung und entsprechenden Aufnahme in die Begründung bzw. in die naturschutzfachlichen Unterlagen.

In Auswertung der Erkenntnisse aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Ergebnisse der Kampfmittelsondierung und der archäologischen Verdachtsflächen sowie der Hinweise zum Artenschutz hat sich der Vorhabenträger zur Verwendung eines anderen Modulaufstellsystems entschieden. Dieses soll ohne Eingriffe in den Boden auf die Geländeoberfläche aufgesetzt werden. Damit verbunden sind veränderte Auswirkungen auf artenschutzrechtliche Belange und auf die naturschutzrechtliche Eingriffsbilanzierung.

## **Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Bereich der Hohen Straße**

Begründung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Seite 5

In der Folge war eine umfassende Anpassung sämtlicher Plandokumente erforderlich, was eine erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange notwendig macht. Hinzu kam, dass auf Grund einer zwischenzeitlichen Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes für rein gewerbliche großflächige Anlagen zur Energieerzeugung, -verteilung, -speicherung und -nutzung die Darstellung im Bebauungsplan als Baugebiet erfolgen muss und nicht wie bisher als Fläche für Versorgungsanlagen zulässig ist. Demzufolge wurde das Plangebiet als sonstiges Sondergebiet für Anlagen, die der Nutzung der Sonnenenergie dienen nach § 11 Abs.2 BauNVO festgesetzt.

### **0.1.5 Zweite förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Durch Bekanntmachung im Amtsblatt 03/2014 für die Stadt Dessau-Roßlau, wurde die Durchführung der zweiten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bekanntgemacht.

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfs einschließlich der Begründung und des gemeinsamen Umweltberichts, einschließlich der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 62, des gemeinsamen artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 62 sowie der wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen und des Entwurfs des Durchführungsvertrages fand vom 03.03.2014 bis zum 04.04.2014 statt.

Aus der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB ergaben sich keine sachdienlichen Hinweise zur Berücksichtigung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes, die die Grundzüge der Planung berühren. Lediglich Anpassungen der Begründung, des Umweltberichts und des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags waren erforderlich.

### **0.1.6 Zweite förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde auf Grund der Ergebnisse der ersten Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und nach § 4 Abs. 2 BauGB für die zweite förmliche Beteiligung überarbeitet.

Grundlage der Beteiligung waren die Dokumente der zweiten öffentlichen Auslegung.

Aus der zweiten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB gingen einzelne ergänzende Hinweise für die nachfolgenden Planungsschritte ein, die jedoch nicht die Grundzüge der Planung berühren. Es erfolgten lediglich Anpassungen der Planbegründung mit Umweltbericht und des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

### **0.1.7 Berücksichtigung der Einwendungen aus den Beteiligungsschritten nach § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB**

In der nachstehenden Tabelle werden die wesentlichen Sachpunkte, die von den Trägern öffentlicher Belange und von der Öffentlichkeit in den Beteiligungsverfahren zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes vom Stadtteil Dessau nach § 3 Abs. 1 und 2 und § 4 Abs. 1 und 2 BauGB



**Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Bereich der Hohen Straße**

vorgetragen worden sind, wiedergegeben (linke Spalte). Ob und in welcher Form diese Sachpunkte berücksichtigt worden sind, wird in der rechten Spalte erläutert.

Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und aus der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowohl zum 1. Entwurf als auch zum 2. Entwurf	
Sachpunkt	Berücksichtigung im Planentwurf
Berücksichtigung einer Freihaltefläche für eine Radschnellverbindung (frühzeitige Beteiligung)	
Freihaltbereich für eine Wegeverbindung parallel zur Bahntrasse für eine schnelle Nord-Süd-Radverkehrsachse.	Eine örtliche Inaugenscheinnahme führte zu dem Ergebnis, dass hier einer möglichen Berücksichtigung des vorgetragenen Belangs private Belange des Grundstückseigentümers, Sicherheitsbedenken der Deutschen Bahn und Belange des Natur- und Umweltschutzes entgegenstehen können. So befindet sich beispielsweise eine im Eigentum der Stadt stehende Fläche zwischen der Bahn und dem Plangebiet in einer stark bewachsenen Böschungslage. Neben der Vernichtung des Bewuchses und möglichen Lebensraumes für bestimmte Tierarten würde die Errichtung des Fahrradweges den Ankauf von Flächen des Vorhabenträgers voraussetzen. Dieser ist indessen nach der Abwägung der Belange des Artenschutzes und der Wirtschaftlichkeit auf eine optimale Ausnutzung in Rede stehenden Geländestreifens entlang der Bahn angewiesen. In Abstimmung mit dem Tiefbauamt der Stadt Dessau-Roßlau wurde festgelegt, möglichen Optionen wie die Inanspruchnahme des die Kleingartenanlage begleitenden Weges nachzugehen. Dafür wurden entsprechende Abstimmungen mit dem Eigentümer des Weges, der Deutschen Bahn AG und dem Kleingartenverein in Angriff genommen. Hierzu besteht die Bereitschaft zu Folgeverhandlungen.
Zerstörung von Naturraum (frühzeitige Beteiligung)	
Durch die Bebauung wird die Lebensgrundlage von unter Naturschutz stehenden Tieren zerstört.	Im gemeinsamen Umweltbericht bzw. gemeinsamen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 62 „Photovoltaik an der Hohen Straße“ sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen, so dass von keiner bleibenden Beeinträchtigung der Tierwelt durch die Umsetzung des Vorhabens auszugehen ist.
Population von Zauneidechse und Schlingnatter	

**Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Bereich der Hohen Straße**

<p>Zum Schutz dieser besonders geschützten Arten müssen entsprechende Vorkehrungen getroffen werden.</p>	<p>In Verbindung mit der Anpassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 62 aufgrund des geänderten Modulaufstellungssystems erfolgte auch eine umfangreiche Überarbeitung der naturschutzfachlichen Unterlagen unter Berücksichtigung der geänderten Situation. Während der Überarbeitung erfolgten Abstimmungen mit den Naturschutzbehörden und einem anerkannten Naturschutzverband. Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG für die europäisch geschützten Arten wurde festgestellt, dass unter Anwendung der schadensbegrenzenden Maßnahmen auszuschließen ist, dass durch die Umsetzung der Planung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten. Einzelheiten sind dem gemeinsamen Umweltbericht und dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und dem Abwägungsprotokoll zur Beschlussfassung über die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen zu entnehmen.</p>
--	--

<p>Stellungnahmen aus der frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und aus der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einschließlich der Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 2 BauGB sowohl zum 1. Entwurf als auch zum 2. Entwurf</p>	
<p>Sachpunkt</p>	<p>Berücksichtigung im Plankonzept</p>
<p>Anpassung beider Bauleitpläne an die Ziele von Raumordnung und Landesplanung, (frühzeitige Beteiligung)</p>	
<p>Bei der Auseinandersetzung mit den Erfordernissen der Raumordnung hat sich der Planer mit dem gesamten Gemeindegebiet der Stadt Dessau-Roßlau auseinander zu setzen.</p>	<p>Im Kapitel 9 der Begründung wurden Ausführungen zu Planungsalternativen und zur Standortbegründung ergänzt. Weitere Ausführungen zur Alternativenprüfung wurden insbesondere in einem gemeinsamen Umweltbericht vorgenommen. Im Ergebnis eines Angebotes des Vorhabenträgers zum Verzicht auf die Flurstücke 553 und 556 der Flur 37 der Gemarkung Törten wurde der Geltungsbereich auf die nahezu vollständig im Sinne des EEG förderwürdigen Flächen von 11,5 ha auf 7,6 ha reduziert. Die Begründung wurde redaktionell überarbeitet. Die Planung entspricht den Erfordernissen der Raumordnung, so dass keine Einwände bestehen.</p>
<p>Darlegung der Gründe für die Standortwahl (Alternativenprüfung) (frühzeitige Beteiligung)</p>	
<p>Es ist eine Standortalternativenprüfung im gesamten Stadtgebiet erforderlich. Weshalb wurde kein anderer Standort in Betracht gezogen.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau hat eine Studie zur Ermittlung von Standorten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Stadt Dessau-Roßlau erarbeitet. Die Ergebnisse wurden in die</p>

**Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Bereich der Hohen Straße**

	<p>Begründung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans aufgenommen.                  Die Anlage 4 dieser Studie mit dem Titel „Ausweisung von Standorten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Stadt Dessau-Roßlau als Basis für die Fortschreibung der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung“ wurde am 18.02.2014 in der gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Tourismus sowie für Bauwesen, Umwelt und Verkehr behandelt und gebilligt.                  Aktuell stehen im Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau keine geeigneten Flächen zur Verfügung, die eine zeitnahe Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Sinne einer Alternative erlauben würde.</p>
<p><b>Inanspruchnahme landwirtschaftlichen Bodens (frühzeitige Beteiligung/förmliche Beteiligung)</b></p>	
<p>Durch die Planung wird landwirtschaftlich genutzter Boden entzogen.</p>	<p>Für die Errichtung der Photovoltaikanlage streitet das besondere öffentliche Interesse an einer verstärkten vorrangigen Nutzung erneuerbarer Energien. Klimaschutz gehört zu den herausragenden Zielen der Energiewende. Dies ist ein fachübergreifendes Thema und wird daher auch durch eine für die Bauleitplanungen relevante Vielzahl an Gesetzen begleitet. Hierzu zählen insbesondere das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011, (BGBl I, S. 1509) und das Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist. Beiden Gesetzen ist zu entnehmen, dass die Anpassung an den Klimawandel auch dauerhafte Zukunftsaufgaben der Städte und Gemeinden sind. Diese Aufgaben haben ebenso eine städtebauliche Dimension, der die Gemeinden bei ihren Vorgaben zur örtlichen Bodennutzung Rechnung tragen sollen. Mit Formulierung des § 1 Abs.5 Satz 2 BauGB wurde geregelt, dass Bauleitpläne dazu beitragen sollen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der</p>



**Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Bereich der Hohen Straße**

	<p>Stadtentwicklung, zu fördern. Damit ist der Planungsleitsatz zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung als selbständiges Erfordernis gemäß § 1 Abs.3 BauGB formuliert und kann somit mögliches primäres Ziel eines Bauleitplans – wie hier der Fall- und folglich eine wichtiger städtebaulicher Belang in der Abwägung sein. Die Klimaschutznovelle unterstreicht die hohe Gewichtung des allgemeinen und globalen Klimaschutzes in der Abwägungsentscheidung zwischen den öffentlichen und privaten Belangen durch die Formulierung des Grundsatzes in § 1a Abs. 5 S. 1 BauGB und der Forderung in § 1a Abs.5 S. 2 BauGB, diesen Grundsatz in der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Die Stadt Dessau-Roßlau bringt sich in diesen Prozess mit der Umsetzung ihres Klimaschutzkonzeptes, die Erstellung einer Potentialstudie für Freiflächen-PV-Anlagen und der Aufstellung dieser Bauleitplanung aktiv ein.</p> <p>Beim Lesen der im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens mitausgelegten und in die Beteiligung gegebenen Studie für Freiflächen-PV-Anlagen kann man ohne Weiteres erkennen, dass es für die Stadt Dessau-Roßlau besonders wichtig war, Acker- und Grünlandflächen sehr restriktiv zu betrachten. Ackerflächen wurden zu Gunsten der Nahrungs- und Futtermittelproduktion grundsätzlich als ungeeignet eingeschätzt. Grünlandflächen wurden dagegen als bedingt geeignet eingeschätzt, soweit ihnen aus landwirtschaftlicher und landschaftsästhetischer Sicht sowie angesichts ökologischer Vorbelastungen und mangels durchführbarer Alternativen eine geringe Bedeutung zukommt. Im Ergebnis der Studie zeigt sich, dass der Entzug der Fläche auch vor dem Hintergrund der Beteiligung des Bauernverbandes als vertretbar und im Interesse der Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes erforderlich ist.</p>
<p><b>Auswirkungen der Anlage (frühzeitige Beteiligung)</b></p>	
<p>Wie wirkt sich die Anlage auf Arten auf dem Gelände und im Umfeld (Nahrungshabitat) aus ?</p>	<p>Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und insbesondere auf geschützte Arten sind ausführlich im gemeinsamen Umweltbericht und im gemeinsamen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur 3. Änderung des</p>

## **Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Bereich der Hohen Straße**

Begründung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Seite 10

	Flächennutzungsplans und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 62 dargestellt.
<b>Ergebnis der Kampfmittelsondierung</b>	
Aufnahme der Fläche auf Grund der Ergebnisse der Kampfmittelsondierung in das Altlastenkataster	Als Ergebnisse der Kampfmittelsondierung des Geländes am 19.06.2013 wurden erhebliche Störwerte festgestellt. Eine Freigabe konnte nicht erteilt werden. Da das Gebiet als Bombenabwurfgebiet bekannt war, wurde es aufgrund der Ergebnisse der Kampfmittelsondierungen nun in das Altlastenkataster als Altlastenverdachtsfläche aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Fläche im Plan ist jedoch nicht erforderlich. Ausführungen dazu sind in die Begründung zur 3. Änderung des Flächenutzungsplans aufgenommen worden.

### **1 Bisherige Darstellung**

Fläche für die Landwirtschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB

### **2 Geänderte Darstellung**

Sonderbaufläche nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien / Photovoltaik“ - SO PV“.

### **3 Anlass und Ziele der Flächennutzungsplanänderung**

Vor dem Hintergrund des Klimawandels und somit auch zum umweltbewussten Umgang mit Ressourcen sowie zur Steigerung der Diversität im Rahmen der Energieerzeugung innerhalb der Stadt Dessau-Roßlau hat das am 24.03.2010 beschlossene Klimaschutzkonzept u. a. das Ziel, den Einsatz erneuerbarer Energien deutlich voranzubringen. Bislang haben erneuerbare Energien in Dessau-Roßlau eine noch verhältnismäßig geringe Bedeutung. Eine Konzentration sollte dabei auf solche Nutzungen erfolgen, bei denen der Einsatz unter technischen und wirtschaftlichen Bedingungen besonders effizient ist. Stärker als bisher ist dabei die Einbeziehung externer Investoren angeraten<sup>1</sup>.

Die Stadt Dessau-Roßlau unterstützt daher das Anliegen des Vorhabenträgers, der Firma Photovoltaik-Park Dessau-Süd GmbH & Co. KG zur geplanten Errichtung und zum Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf zwei Teilflächen im Süden des Stadtteils Dessau, die lediglich durch die öffentlich gewidmete Hohe Straße getrennt sind.

Der Vorhabenträger ist Verfügungsberechtigter der für die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgesehenen Flurstücke.

<sup>1</sup> Klimaschutzkonzept der Stadt Dessau-Roßlau, Kurzfassung, Seite 24. ff.

## **Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Bereich der Hohen Straße**

Begründung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Seite 11

Der Standort ist planungsrechtlich dem so genannten Außenbereich gemäß § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zuzuordnen. Photovoltaikanlagen zur energetischen Nutzung von regenerativen Energien erfüllen nicht den Tatbestand eines privilegierten Vorhabens gemäß § 35 Abs. 1 BauGB.

Dementsprechend stellte der Vorhabenträger mit Datum vom 04.03.2013 einen Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens nach § 12 BauGB bei der Stadt Dessau-Roßlau.

Parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 62 „Photovoltaik an der Hohen Straße“ wurde am 24.04.2013 gemäß § 8 Abs. 3 BauGB die 3. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau eingeleitet

Der gesamte - derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellte - Bereich soll als Sonderbaufläche nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO ausgewiesen werden, und zwar mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien / Photovoltaik“ - SO PV“.

Mit der Umsetzung des Solarparks soll den Zielen des Klimaschutzkonzeptes der Stadt Dessau-Roßlau Rechnung getragen sowie ein Beitrag zum Prinzip der effizienten Nutzung erneuerbarer Energien im Stadtgebiet geleistet werden.

Der Stadt Dessau-Roßlau entstehen keine Kosten. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die Kosten für Vermessung, Planerstellung, gutachterliche Tätigkeiten, Erschließung, mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die Änderung des Teilflächennutzungsplanes zu tragen.

### **4 Lage und Abgrenzung, derzeitige Darstellung im genehmigten Flächennutzungsplan für den Stadtteil Dessau**

Das Plangebiet liegt im Süden des Stadtteils Dessau zwischen der Wolfener Chaussee im Westen und der Bahntrasse Dessau-Bitterfeld (Abschnitt der Strecke 6411 Trebnitz - Leipzig bei Bahnkilometer 27,4 bis 28,4) im Osten. Im Norden grenzt das Gelände der DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH an und im Süden die Splittersiedlung im Außenbereich „Dietrichshain“.

Die Größe des Geltungsbereiches der 3. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau beträgt ca. 7,6 ha.

In dem 2004 genehmigten Flächennutzungsplan für den heutigen Stadtteil Dessau der Stadt Dessau-Roßlau ist der Bereich, in dem sich der betreffende Standort für die vorgesehene Freiflächen-Photovoltaikanlage befindet, als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Auf Grund der angestrebten Grobmaschigkeit des FNP ist eine differenzierte Darstellung in „Ackerland“ (wertvoll) und „Grünland“ nicht vorgenommen worden. Mit der Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“ hat die Stadt auf eine fehlgeschlagene Ansiedlung einer gewerblichen Nutzung einer bereits zu dieser Zeit brach gefallenen Fläche Mitte der 1990er Jahre reagiert.

Die damit verbundene Zielstellung, diese Brachfläche zu einer landwirtschaftlichen Nutzfläche zu entwickeln, ist u. a. wegen erheblicher Vernässung nicht umsetzbar (Vgl. hierzu Hinweis in der Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen des Landes Sachsen-Anhalt vom 28.05.2013 auf vorhandenes oberflächennahes Grundwasser).

Die Abgrenzung des Änderungsgebiets ergibt sich durch die für die Aufstellung der Solarmodule verfügbare Grundstücksfläche.

## **Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Bereich der Hohen Straße**

### **5 Übergeordnete Planungsvorgaben**

#### **5.1 Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt 2010 und Regionaler Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg 2005**

Für das Plangebiet sind die Belange der Raumordnung auf der Ebene der Landesplanung im Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt (LEP-ST 2010) gesetzlich geregelt.

Im Ziel 114 LEP-ST 2010 formuliert das Land Sachsen-Anhalt, dass alle Möglichkeiten der Nutzung der regenerativen Energien ausgenutzt werden sollen. Dies geht einher mit Grundsatz 98 LEP-ST 2010, nach dem bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Möglichkeiten zur Minderung des Energieverbrauchs, der Erhöhung der Energieeffizienz und zur Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes ausgeschöpft werden sollen.

Entsprechend dem im Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt 2010 (LEP-ST 2010, in Kraft getreten am 12.03.2011) formulierten Grundsatz G 84 sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorrangig auf bereits versiegelten Brachflächen oder auf Konversionsflächen errichtet werden. Gemäß Grundsatz G 85 des LEP-ST 2010 soll eine Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für den Bau derartiger Anlagen weitestgehend vermieden werden.

#### **5.2 Zur Vereinbarkeit mit den Zielen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung**

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau entspricht den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt 2010 (LEP-ST 2010) sowie des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W 2005, in Kraft getreten am 24.12.2006) insofern, als der Änderung des FNP folgende Aspekte zugrunde gelegt werden müssen:

Der für die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgesehene Standort ist sowohl in der übergeordneten Landesplanung als auch in der übergeordneten Regionalplanung weder als Vorranggebiet noch als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft bzw. als Bestandteil davon ausgewiesen worden.

Die Freiflächen-Photovoltaikanlage wird zum größten Teil auf Flächen nach § 32 Abs. 1 Nr. 3c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 25. Oktober 2008 (zuletzt geändert am 20.12.2012) errichtet. Das sind Flächen, die längs von Schienenwegen bis zu einer Entfernung von 110 Metern liegen. Das sind brach gefallene und nicht mehr genutzte landwirtschaftliche Flächen, bei denen zusätzlich der hinreichende Verdacht auf die Existenz von Kampfmitteln besteht. Das Areal zwischen Hoher Straße und dem Dietrichshain ist nachweislich während des alliierten Luftangriffs am 16. Januar 1945 von Bomben getroffen worden (Archivalien Stadtarchiv Dessau-Roßlau) und wird - wie der gesamte Stadtteil Dessau - als Bombenabwurfgebiet eingestuft.

Das sind Flächen, die außerhalb von naturschutzrechtlich gesicherten Gebieten liegen.

## **Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Bereich der Hohen Straße**

Es besteht keine Nutzungskonkurrenz zu anderen vorrangigen Raumnutzungen.

Der Standort berührt keine schutzrechtlichen Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete.

Es besteht langfristig keine landwirtschaftliche Nutzung mehr (vgl. Stellungnahme des Bauernverbands „Anhalt“ e. V. vom 07.05.2013). Weitere Abstimmungen mit dem Bauernverband „Anhalt e. V.“ haben zudem ergeben, dass auch perspektivisch das Plangebiet den Anforderungen der Landwirtschaft nicht entsprechen kann. Eine gelegentliche Mahd wurde bislang vom Eigentümer der Fläche veranlasst.

Eine Raumbedeutsamkeit ergibt sich für Photovoltaik-Freiflächenanlagen von einer Größenordnung ab 2 ha Fläche (vgl. hierzu: Handreichung „Baurechtliche und regionalplanerische Beurteilung und Bewertung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Freiraum der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“, Beschluss der Regionalversammlung 14/2007 vom 23.11.2007) bzw. aus den jeweiligen tatsächlichen Gegebenheiten und Umständen des Einzelfalles.

In der Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 07.05.2013 wird darauf hingewiesen, dass eine Inanspruchnahme ehemals landwirtschaftlich genutzter Flächen unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur erfolgen soll, wenn die Umsetzung derartiger Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für das konkrete Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung keine anderen geeigneten Flächen vorhanden sind. In diesem Zusammenhang wird auf die erforderliche Einzelfallprüfung einschließlich der Alternativenprüfung im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung verwiesen. Auf die entsprechenden Ausführungen im Kapitel 9 wird hiermit hingewiesen.

Andere geeignete und aus landesplanerischer Sicht ohne weiteres zulässige Standorte für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf bereits versiegelten Brach- und Konversionsflächen sind für den Vorhabenträger, die Photovoltaik-Park Dessau-Süd GmbH & Co. KG nicht verfügbar.

## **6 Sonstige planungsrelevante Vorgaben**

### **6.1 Natur- und wasserschutzrechtliche Belange**

Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Schutzgebiete des Schutzgebietssystems NATURA 2000 (Fauna-Flora-Habitat- und Vogelschutzgebiete), sonstige Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 22 Naturschutzgesetz Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) betroffen (Vgl. hierzu Stellungnahme des Amtes für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Dessau-Roßlau vom 11.06.2013).

### **6.2 Denkmalrechtliche Belange**

Im gesamten Stadtgebiet von Dessau-Roßlau befinden sich zahlreiche archäologische Kulturdenkmale. Deren Bestand ist gesetzlich geschützt. Hierbei handelt es sich sowohl um ur- und frühgeschichtliche



## **Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Bereich der Hohen Straße**

Begründung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Seite 14

Siedlungen sowie um Gräberfelder als auch um aufgelassene mittelalterliche wie neuzeitliche Siedlungsstellen. Durch die Landesaufnahme können jederzeit weitere Denkmale dieser Art erfasst und registriert werden. Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau gehört zu einem Gebiet, für das ur-, früh- und mittelalterliche Besiedelungen nachgewiesen worden sind (Vgl. hierzu Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie des Landes Sachsen-Anhalt vom 29.05.2013).

### **6.3 Bodenschutzrechtliche Belange**

Die gesamte Fläche des Geltungsbereichs ist im Kataster über schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten und altlastverdächtige Flächen (ALVF) der Stadt Dessau-Roßlau gemäß § 9 Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) zum Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) enthalten.

Aufgrund der Tatasche, dass es sich bei der betreffenden Fläche lediglich um eine Altlastenverdachtsfläche handelt und nach bisherigem Erkenntnisstand keine konkreten Hinweise oder gesicherten Kenntnisse über eine Altlast existieren, kann nach Auskunft der unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Dessau-Roßlau auf eine Kennzeichnung verzichtet werden.

### **6.4 Kampfmittel**

Das Plangebiet befindet sich in einer Kampfmittelverdachtsfläche (Bombenabwurfgebiet "Hohe Straße"). Durch den Vorhabenträger wurden entsprechende Sondierungen veranlasst worden, die eine sehr hohe Störwertdichte in den oberen Bodenschichten ergeben haben.

### **6.5 Immissions- und emissionsschutzrechtliche Belange**

Abgesehen von der vergleichsweise kurzen Bauphase werden durch das Vorhaben keine nennenswerten Emissionen hervorgerufen. Die sichtbaren Trägerkonstruktionen als auch die Solarmodule sind in reflexionsarmen Materialien auszuführen. Besondere Vorkehrungen zum Immissionsschutz sind deshalb auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht erforderlich.

### **6.6 Belange der Landschaftsplanung**

Die Inhalte und Entwicklungsziele vom Entwurf zum Landschaftsplan der Stadt Dessau mit dem Stand vom August 2003 (LPR 2003) stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Eine ausführliche Beschreibung sämtlicher planungsrelevanter Vorgaben erfolgt in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 62 „Photovoltaik an der Hohen Straße“.

### **6.7 Belange des Naturschutzes**

Um Doppelungen und damit eine unnötige Belastung in beiden Bauleitplanverfahren zu vermeiden, wurden die für die Ermittlung und Bewertung Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

## **Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Bereich der Hohen Straße**

Begründung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Seite 15

gemäß § 1a Abs.3 und § 1 Abs.6 Nr. 7 BauGB, die für die Abarbeitung der Eingriffsregelung (§ 1a (3) BauGB) notwendigen erforderlichen Unterlagen vereinheitlicht zusammengetragen. Sie beinhalten die Umweltprüfung und weitere naturschutzrechtliche Inhalte sowohl für den Bebauungsplan als auch für die zugehörige Flächennutzungsplan-Änderung. Die vorliegenden Unterlagen sind daher als gemeinsamer Umweltbericht und gemeinsamer artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Bestandteil der jeweiligen Bauleitplanverfahren.

### **7 Begründung der geänderten Darstellungen**

#### **7.1 Vorhaben**

Mit der Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien / Photovoltaik“ kann den oben erläuterten Zielen Rechnung getragen werden.  
Besondere städtebauliche Anforderungen bestehen im vorliegenden Fall nicht.

#### **7.2 Verkehrstechnische Erschließung**

Örtliche Verkehrsflächen sollen im Plangebiet nicht dargestellt werden.

Die Erschließung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist allgemein von keiner flächennutzungsplan-relevanten Bedeutung, da die Anlage lediglich während der Bauphase und späterhin für Wartungs- und Pflegearbeiten verkehrstechnisch angedient werden muss. Die geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen südlich der Hohen Straße sind bereits durch das bestehende Wegenetz verkehrstechnisch ausreichend erschlossen. Die Erreichbarkeit der Fläche nördlich der Hohen Straße soll mittels Baulasteneintrag gesichert werden.

Dementsprechend wird auf die Aussagen der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

#### **7.3 Medientechnische Ver- und Entsorgung**

Bestehende Ver- und Entsorgungsanlagen genießen Bestandsschutz.

Weitere Ver- und Entsorgungsanlagen wie Anlagen zur Wasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung sind für die praktische Umsetzung des Vorhabens nicht notwendig.

Oberflächenwasser wird vollständig vor Ort versickert.

Die Einspeisemöglichkeiten und Einspeisevergütungen sind zwischen dem Vorhabenträger und dem Energieversorgungsunternehmer geklärt worden.

## **Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Bereich der Hohen Straße**

### **7.4 Kompensationsmaßnahmen**

Zu Ausgleich des durch die Umsetzung des Vorhabens - unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (insbesondere Entwicklung von Extensivgrünland auf unversiegelter Fläche, Aufwertungsmaßnahmen für Reptilien) ist die Festlegung externer Kompensationsmaßnahmen, die dem Vorhaben zugeordnet werden, erforderlich. Dabei handelt es sich um externe Kompensationsflächen in räumlichem Zusammenhang auf für den Vorhabenträger verfügbaren Grundstücken westlich der Straße Dietrichshain sowie die Übernahme der Herstellung von Kopfweiden als Ersatzmaßnahme auf Grundstücken der Stadt Dessau-Roßlau.

## **8 Planungsalternativen / Standortbegründung**

### **8.1 Planungsalternativen (Alternativenprüfung der Stadt Dessau-Roßlau)**

Erneuerbare Energien haben in Dessau-Roßlau eine bislang noch verhältnismäßig geringe Bedeutung.

Ziel des am 24.03.2010 beschlossenen Klimaschutzkonzeptes für die nächsten Jahre ist es daher, den Ausbau deutlich voranzubringen. Eine Konzentration sollte dabei auf die Nutzungen erfolgen, bei denen der Einsatz unter technischen und wirtschaftlichen Bedingungen besonders effizient ist. Insgesamt ist stärker als bisher die Einbeziehung externer Investoren angeraten<sup>2</sup>.

Die Stadt Dessau-Roßlau hat daher in den vergangenen Monaten unter Beachtung gesetzlicher und planerischer Vorgaben potenziell geeignete Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ermittelt (Studie zur Ermittlung von Standorten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Stadt Dessau-Roßlau<sup>3</sup>).

Gemäß § 32 Abs. 3 EEG wurden insbesondere Konversionsflächen (Stadtumbauareale), Gebiete in Bebauungsplänen und Flächen entlang von Schienenwegen und der Autobahn betrachtet.

Die rechtskräftigen Gewerbe- und Industriegebiete in Dessau-Roßlau, für die grundsätzlich nach § 33 Abs. 2 Nr. 1 EEG eine Privilegierung besteht, können aufgrund der Belegung mit anderen Nutzungen und aufgrund stadtentwicklungspolitischer Zielstellungen und planungsrechtlicher Anforderungen, vorrangig produzierendes Gewerbe aufzunehmen, nur noch bedingt Flächen zur Verfügung stellen. Dort vorhandene Potenziale sind durch die Errichtung von zwei Freiflächenphotovoltaikanlagen (Flugplatz, Gewerbegebiet in Rodleben) bereits weitestgehend aufgebraucht. Freie Flächen im Gewerbegebiet entlang der Autobahn BAB 9 in Mildensee sollen autobahnaffinen Nutzungen vorbehalten bleiben. Andere Restflächen sind an Größe und Umfang so gering, so dass sich deren Nutzung wirtschaftlich nicht darstellen lässt. Von Bedeutung ist zudem, dass in bestimmten größeren gewerblich und industriell genutzten Gebieten die Flächenverfügbarkeit für den Vorhabenträger nicht gegeben ist, so z. B. im BioPharmapark oder im DHW in Rodleben. Gleiches gilt auch für gewerblich- und industriell genutzte Flächen sowie Konversionsflächen entlang den Bahnstrecken Dessau-Aschersleben und Dessau-Leipzig. Zudem besteht dort in den meisten Fällen entweder kein Baurecht oder die Belegung resp. die geltenden planungs- und baurechtlichen Festsetzungen stehen der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen entgegen.

<sup>2</sup> Klimaschutzkonzept der Stadt Dessau-Roßlau, Kurzfassung, Seite 24. ff.

<sup>3</sup> Die Studie ist fertig gestellt und wurde den kommunalpolitischen Gremien am 18.02.2014 vorgelegt..

## Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Bereich der Hohen Straße

Die Deponie ist gegenwärtig angesichts abfallrechtlicher Vorgaben noch nicht geeignet.

Was die Konversionsflächen der Wohnungswirtschaft (Stadtumbau) anbelangt, so sind im Rahmen der Alternativenprüfung die Ziele und Beschlüsse der Stadt zum Stadtumbau zu beachten. Auf diesen Flächen soll nach einem flexiblen Umbaukonzept Schritt für Schritt ein zusammenhängender Landschaftszug entstehen. Auf diese Weise verfolgt die Stadt das Ziel, getragen von den Intentionen des zum UNESCO-Welterbe zählenden „Gartenreichs Dessau-Wörlitz“ ein Stück Natur in die Stadt zu holen – genau dort, wo städtische Gebiete als solche nicht mehr funktionieren und brach liegen. Entscheidend für die neue Gestalt der Stadt Dessau-Roßlau soll die kontrastierende Wirkung von dichten urbanen Kernen und der erzeugten Weite in den Landschaftszügen sein. So wird sich der Landschaftszug überwiegend als weite offene Gras- bzw. Sukzessionslandschaft darstellen.

Die oben genannten Ausführungen zeigen, dass aktuell im Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen, die eine zeitnahe Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Sinne einer Alternative erlauben würde.

### 8.2 Standortbegründung

Mit der Erarbeitung einer aktuellen Studie zur Ermittlung von Standorten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen hat sich die Stadt Dessau-Roßlau das Ziel gesetzt, möglichst regionalplanerisch konfliktfreie Bereiche zu erfassen. Diese Studie liegt mittlerweile in der Fassung vom 14.06.2013 vor.

Die Anlage 4 dieser Studie mit dem Titel „Ausweisung von Standorten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Stadt Dessau-Roßlau als Basis für die Fortschreibung der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung“ wurde am 18.02.2014 in der gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Tourismus sowie für Bauwesen, Umwelt und Verkehr behandelt und gebilligt.

Die Studie lässt für die Alternativenprüfung bzw. Standortbegründung die entsprechenden Schlüsse zu. Hierzu wird explizit auf das Kapitel 5. 4 „Planungsalternativen/Standortbegründung“ in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 62 bzw. Kapitel 4 „Anderweitige Planungsmöglichkeiten“ im gemeinsamen Umweltbericht hingewiesen:

**Flächen entlang von Schienenwegen oder Autobahnen** werden nach der Intention des Gesetzgebers durch Lärm und Abgase des Straßen- und Schienenverkehrs als vorbelastet angesehen und damit sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch als weniger wertvoll bewertet<sup>4</sup>.

Gemäß dem **räumlichen Leitbild** des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes Dessau-Roßlau (INSEK) kommen die zur Disposition stehenden Flächen für Anlagen und Einrichtungen des Wohnungsbaus, für Gewerbe und Industrie sowie für die Daseinsvorsorge nicht in Frage. Die Entwicklung der Wirtschaft erfolgt beispielsweise neben der Bestandssicherung - vorrangig in ausgewählten, zukunftsfähigen Gewerbestandorten mit hohen Entwicklungspotenzialen und -chancen. Darunter fällt diese Fläche nicht.

<sup>4</sup> siehe hierzu BTDrucks 17/1147 (DEUTSCHER BUNDESTAG 2010)

## Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Bereich der Hohen Straße

Begründung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Seite 18

Dem Vorhaben wird gegenüber den Belangen der Landwirtschaft **der Vorrang eingeräumt**: Aufgrund von Vernässungstendenzen bzw. Ruderalisierungsaspekten (SO PV 1) ist eine Melioration der Flächen aufwendig, zeitintensiv und aus Sicht der Landwirtschaft nicht wirtschaftlich, zumal das Plangebiet mit großen Maschinen (Schleppern) nur bedingt vom bebauten Stadtgebiet aus erreichbar ist (potenzielle Konflikte mit städtischem Verkehr / Anliegern). Der Bauernverband „Anhalt“ e. V. hat in dem zum Vorhaben durchgeführten Abstimmungen darauf hingewiesen, dass die Aufwendungen der Landwirte in keinem vernünftigen Verhältnis zu den zu erwartenden Erträgen im Plangebiet stehen würden.

Für die Errichtung der Photovoltaikanlage streitet das besondere öffentliche Interesse an einer verstärkten vorrangigen Nutzung erneuerbarer Energien. Klimaschutz gehört zu den herausragenden Zielen der Energiewende. Dies ist ein fachübergreifendes Thema und wird daher auch durch eine für die Bauleitplanungen relevante Vielzahl an Gesetzen begleitet. Hierzu zählen insbesondere das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011, (BGBl. I, S. 1509) und das Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist. Beiden Gesetzen ist zu entnehmen, dass die Anpassung an den Klimawandel auch dauerhafte Zukunftsaufgaben der Städte und Gemeinden sind. Diese Aufgaben haben ebenso eine städtebauliche Dimension, der die Gemeinden bei ihren Vorgaben zur örtlichen Bodennutzung Rechnung tragen sollen. Mit Formulierung des § 1 Abs.5 Satz 2 BauGB wurde geregelt, dass Bauleitpläne dazu beitragen sollen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern. Damit ist der Planungsleitsatz zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung als selbständiges Erfordernis gemäß § 1 Abs.3 BauGB formuliert und kann somit mögliches primäres Ziel eines Bauleitplans – wie hier der Fall- und folglich eine wichtiger städtebaulicher Belang in der Abwägung sein. Die Klimaschutznovelle unterstreicht die hohe Gewichtung des allgemeinen und globalen Klimaschutzes in der Abwägungsentscheidung zwischen den öffentlichen und privaten Belangen durch die Formulierung des Grundsatzes in § 1a Abs. 5 S. 1 BauGB und der Forderung in § 1a Abs.5 S. 2 BauGB, diesen Grundsatz in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Stadt Dessau-Roßlau bringt sich in diesen Prozess mit der Umsetzung ihres Klimaschutzkonzeptes, die Erstellung einer Potentialstudie für Freiflächen-PV-Anlagen und der Aufstellung dieser Bauleitplanung aktiv ein.

Beim Lesen der im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens mitausgelegten Studie für Freiflächen-PV-Anlagen ist ohne Weiteres erkennbar, dass es für die Stadt Dessau-Roßlau besonders wichtig war, Acker- und Grünlandflächen sehr restriktiv zu betrachten. Ackerflächen wurden zu Gunsten der Nahrungs- und Futtermittelproduktion grundsätzlich als ungeeignet eingeschätzt. Grünlandflächen wurden dagegen als bedingt geeignet eingeschätzt, soweit ihnen aus landwirtschaftlicher und landschaftsästhetischer Sicht sowie angesichts ökologischer Vorbelastungen und mangels durchführbarer Alternativen eine geringe Bedeutung zukommt. Im Ergebnis der Studie zeigt sich, dass der Entzug der Fläche auch vor dem Hintergrund der Zustimmung des Bauernverbandes als vertretbar und im Interesse der Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes erforderlich ist.

Die Fläche ist aufgrund der **überwiegend ebenen Flächen** für die Aufstellung von Solarmodultischen gut geeignet. Aufwändige Eingriffe in die Bodenstruktur (Bodenbewegungen) sind auf Grund des gewählten



## Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Bereich der Hohen Straße

Begründung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Seite 19

Modulaufstellsystems nicht erforderlich. Vegetationsflächen bleiben auf mindestens 95 % der Fläche erhalten. Dadurch sind auch potenzielle Konflikte mit dem archäologischen Denkmalschutz und dem (Stadt-) Klimaschutz beherrschbar (vgl. Kap. 2.4, 2.6 des gemeinsamen Umweltberichts zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 62).

In der Stadt Dessau-Roßlau gibt es im Abstand von bis zu 2 Kilometern in der Luftlinie, gemessen von äußeren Rand des Plangebietes keine weiteren Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die die Bedingungen nach § 32 Absatz 1 Nummer 2 und 3 EEG erfüllen. Dies bedeutet, dass unbeschadet von § 19 Absatz 1a Nummer 1 und 2 EEG der Strom aus Freiflächen-Photovoltaikanlagen einschließlich einer installierten Leistung von 10 Megawatt vergütet wird, wenn die Anlagen nach den Bedingungen des § 32 EEG errichtet werden. Die Wirtschaftlichkeit der Anlage kann damit als gesichert gelten.

Das Vorhaben ist in das **Orts- und Landschaftsbild** integrierbar (vgl. Kap. 2.1, .2.7 des gemeinsamen Umweltberichts): An das Plangebiet grenzen emissionsstarke Nutzungen wie die Verkehrsstrassen der B 184 im Westen und der Bahnlinie Dessau-Leipzig im Osten sowie die DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH im Norden, die die Qualität des Plangebietes als Wohnumfeld herabsetzen (überwiegend Lärmemissionen). Insbesondere der erholungswirksame Übergang zur freien Landschaft ist durch die Wolfener Chaussee optisch verbaut. Das Plangebiet selbst ist nach den Darstellungen des Landschaftsplans kein Raum mit landschaftlicher Erholungsfunktion, die vorhandenen Straßen und Wege bleiben für den Durchgangsverkehr z.B. für Fußgänger/Radfahrer ins Waldgebiet Mosigkauer Heide erhalten.

Durch das Vorhaben sind nur **gering- bis mittelwertige Biotope** betroffen (vgl. Kap. 2.2, 2.3 des gemeinsamen Umweltberichts). Im Ergebnis der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (Kap. 5 des gemeinsamen Umweltberichts.) Im Ergebnis ist feststellbar, dass durch die Umsetzung des Vorhabens - unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (insbesondere Entwicklung von Extensivgrünland auf unversiegelter Fläche, Aufwertungsmaßnahmen für Reptilien) und unter Festlegung externer Kompensationsmaßnahmen, die dem Vorhaben zugeordnet werden, kein Biotopwertverlust verbleibt und die Eingriffe ausgeglichen werden können. Ausführliche Angaben sind im gemeinsamen Umweltbericht enthalten.

Aus den o. g. Gründen ist die Nutzung dieser Flächen für solare Energiegewinnung sinnvoll und soll zur Deckung des volkswirtschaftlich und gesellschaftlich benötigten Strombedarfs beitragen.

### 9 Flächenbilanz

Fläche des Geltungsbereichs:	<b>7,6 ha</b>
davon	
Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung	
„Erneuerbare Energien/Photovoltaik (SO PV)“	<b>7,6 ha</b>
Zunahme und Abnahme von Flächen:	
Fläche für die Landwirtschaft:	Abnahme um <b>7,6 ha</b>
Sonderbaufläche	Zunahme um <b>7,6 ha</b>

## **Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Bereich der Hohen Straße**

Begründung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Seite 20

Damit ergibt sich für das gesamte Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau die folgende Flächenbilanz:

<b>Art der Darstellung</b>	<b>vor der 3. Änderung des FNP Stadtteil Dessau</b>	<b>nach der 3. Änderung des FNP Stadtteil Dessau</b>
Flächen für die Landwirtschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB	<b>9008,4 ha</b>	<b>9000,8 ha</b>
Sonderbaufläche nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien/Photovoltaik- (SO PV)“	<b>0 ha</b>	<b>7,6 ha</b>